

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Stöber, Jörn König, Edgar Naujok,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8412 –**

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Sportvereinen zur Förderung der Investitionspotenziale von Sportvereinen und Sportstätten und zur Kompensation wirtschaftlicher Schäden und finanzieller Notlagen (SportVereinsEntLG)

A. Problem

Die Fraktion der AfD macht auf die Folgen einer geänderten Rechtsprechung für die Sportvereine aufmerksam. Der Bundesfinanzhof (BFH) folgte 2020 einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und entschied in einem Grundsatzurteil – entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung –, dass sich Sportvereine gegenüber einer aus dem nationalen Recht folgenden Umsatzsteuerpflicht nicht (mehr) auf eine allgemeine, aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSyst-RL) abgeleitete Steuerfreiheit berufen können. Infolge der geänderten Rechtsprechung gilt nunmehr ausschließlich nationales Recht, somit für die deutschen Vereine das Umsatzsteuergesetz – und das sieht die Steuerfreiheit nur noch für die Teilnahmegebühren bei Sportveranstaltungen vor.

Diese neue Rechtslage stellt eine zusätzliche und erhebliche Steuerbelastung der Sportvereine dar. Diese neue Rechts- und Sachlage verstärkt die wirtschaftliche und investive Notlage der Vereine als zusätzlicher Katalysator im Nachgang zur Corona-Pandemie und der aktuellen Inflation.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Entlastungsmaßnahmen für Sportvereine (SportVereinsEntLG), das die folgenden steuerrechtlichen Regelungen vorsieht:

- Aufhebung der generellen Verpflichtung zur Abgabe von Steuerklärungen für gemeinnützige Vereine unterhalb der Freigrenze. Im Intervall von drei Jahren erfolgte gemäß § 63 Abs. 5 Nr. 2 AO bisher eine ertragssteuerliche

Überprüfung seitens der Finanzämter, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit zu überprüfen.

- Die Vereine sind auch in Zukunft weiterhin verpflichtet, eine eventuelle Steuerpflicht von sich aus im Rahmen der Selbstverpflichtung zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Steuererklärung abzugeben (bislang, sofern die Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb eine Freigrenze von 45 000 Euro überschreiten). Demgegenüber entfällt fortan mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch die Verpflichtung der Vereine, fristgemäß alle drei Jahre eine Körperschaftsteuererklärung (Formular „Körperschaftsteuererklärung KSt 1“ und die Anlage zur Körperschaftsteuererklärung „Anlage Gem – Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“ sowie die Anlage „GK – Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb“) einreichen zu müssen. Sportvereine, die Einnahmen erzielen und insgesamt 100 000 Euro im Jahr (ausschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen, sind infolgedessen von der Verpflichtung des Nachweises der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß den §§ 51, 59, 60 und 61 AO insoweit befreit.
- Anhebung der Freigrenze für Umsätze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Der Betrag der Freigrenze ist von bisher 45 000 Euro p. a. (gem. § 64 Abs. 3 AO) auf 100 000 Euro p. a. zu erhöhen.
- Anhebung des Freibetrages für Körperschaftsteuer von bisher 5 000 Euro p. a. (gemäß § 24 Abs. 1 KStG) auf 20 000 Euro p. a.
- Vereine unterliegen mit ihren Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in der Regel dem normalen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent (während Einnahmen aus dem „ideellen“ Vereinsbereich umsatzsteuerfrei sind, unterliegen Einnahmen sowohl aus dem „Zweckbetrieb“ als auch der „Vermögensverwaltung“ dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent – sofern kein Steuerbefreiungstatbestand vorliegt). Darüber hinaus fallen Vereine unter die Kleinunternehmerregelung (gemäß § 19 UStG), wonach sie erst umsatzsteuerpflichtig sind, wenn ihre Einnahmen im vorherigen Geschäftsjahr einen geringeren Umsatz als 22 000 Euro erzielt haben und im laufenden, im aktuellen Jahr ihre Einnahmen 50 000 Euro nicht überschreiten.
- Anhebung der Beträge für eine Umsatzsteuerbefreiung im Rahmen der bisherigen Kleinunternehmerregelung (gem. § 19 UStG) ausschließlich für Vereine von bisher 22 000 Euro im vorherigen Geschäftsjahr auf 50 000 Euro und im aktuellen Jahr von bisher 50 000 Euro auf 100 000 Euro.
- Einführung einer vollständigen Umsatzsteuerbefreiung für Sportvereine für den „ideellen“ Vereinsbereich und den „Zweckbetrieb“ des Vereins (ausschließlich der Bereiche „Vermögensverwaltung“ und „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“).

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Die Alternative der Gewährung von Transferleistungen oder Subventionen, wie z. B. in Form von Fördergeldern auf der Grundlage zu entwickelnder Förderprogramme zieht einen für den Staat bzw. die Exekutive immensen Verwaltungsaufwand nach sich. Sei es die Planung und rechtliche Festlegung der Bedingungen für die Förderverfahren über die personalintensive Umsetzung bis hin zur Kontrolle der Verwendung. So haben beispielsweise allein im Rahmen der Corona-Politik beschlossene Fördermaßnahmen mit einem Programmvolumen von 50 Milliarden Euro gezeigt, welcher zusätzlicher administrativer Aufwand von den Förderbanken und den Landesverwaltungen abverlangt wurde und überdies zu verschiedenartigen Folgeproblemen führten (länderuneinheitliche Bedürftigkeitsprüfungen und Anspruchsvoraussetzungen, Betrugsfälle bei Testzentren und Antragsstellern etc.). Die steuerliche Freistellung ist demgemäß nicht nur aufwandsneutral, sondern hat überdies einen administrativen Entlastungseffekt. Gleichzeitig verhindert und ersetzt sie Subventionen sowie staatliche Umverteilungsinstrumente einer redistributiven Einkommens- und Sozialpolitik, die mit einer weiteren Ausweitung des Wohlfahrtsstaates und Belastung des Bundeshaushalts verbunden wäre.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Steuermindereinnahmen lassen sich nicht quantifizieren, da es nach Auskunft der Bundesregierung auf eine Schriftliche Frage im Jahr 2022 keine gesonderte Erhebung dazu gibt, die eine Differenzierung nach Rechtsformen vornimmt: „Steuereinnahmen werden nicht nach Rechtsformen getrennt erfasst“.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürger entsteht durch die Einführung steuererleichtender Maßnahmen für Sportvereine kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu keinem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Infolge der angestrebten Änderung der AO durch Ergänzung des § 63 Abs. 5 (vgl. hierzu § 63 Abs. 5 Nr. 3 AO, unter „Anlage“ des Gesetzesantrags, S. 12) um eine Freigrenze von bis zu 100 000 Euro im Jahr für Vereine entfällt unterhalb dieser Freigrenze für die Finanzämter die Verpflichtung der bisherigen regelmäßig alle drei Kalenderjahre generell erneut durchgeführten Überprüfung der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen („Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung“) zur Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Abs. 1 AO i. V. m. § 63 Abs. 5 Nr. 2 AO.

Allein durch die vorgenannte Änderung entfällt infolgedessen auch ein bisheriger im Zeitraum von drei Jahren unnötig durchgeführter Prüfungsaufwand für die Finanzämter in der Zukunft und trägt zu einer Entbürokratisierung sowohl für die

Exekutive als auch insbesondere für die Vereine bei. Ausgehend von einer bundesweiten Anzahl von 546 Finanzämtern (über die Anzahl der Finanzämter sind aktuell keine verlässlichen bzw. verbindlichen Zahlen zu ermitteln – sie variieren zwischen 600 und 546 Ämtern; aufgrund dessen wurde der über das Bundesministerium der Finanzen letztmalig offiziell veröffentlichte Wert zugrunde gelegt) und ein bis zwei zuständigen Planstellen pro Finanzamt für die Überprüfung der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen zur Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Abs. 1 AO i. V. m. § 63 Abs. 5 Nr. 2 AO bestünde ein bundesweites Einsparpotential für die Finanzämter von bis zu 1 092 Planstellen.

Auf der Grundlage eines bundesweiten Besoldungsvergleichs und der Berücksichtigung der altersabhängigen Gehaltsstruktur liegt die durchschnittliche Besoldung des bundesdeutschen Finanzbeamten bei 3 806 Euro brutto pro Monat. Unter Zugrundelegung einer entsprechenden Anzahl von Planstellen bzw. Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) würde somit ein Einsparpotential entstehen, das bundesweit den bürokratischen Aufwand insgesamt für die Finanzämter jährlich um knapp 50 Millionen Euro Personalkosten reduziert.

Darüber hinaus tragen mithin auch die Anhebungen der sonstigen Freigrenzen ebenso wie die Erhöhungen der Freibeträge des „SportVereinsEntLG“, neben dem wirtschaftlichen Effekt und einer erheblichen Reduzierung des bürokratischen Aufwands für die Vereine, zu einer ebensolchen erheblichen bürokratischen Entlastung für die Finanzämter bei.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich für die mittelständischen Unternehmen, entstehen keine sonstigen Kosten sowie Kosten für soziale Sicherungssysteme oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, mithin auf das Verbraucherpreisniveau ebenso nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8412 abzulehnen.

Berlin, den 8. November 2023

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Christian Freiherr von Stetten
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Christian Freiherr von Stetten

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8412** in seiner 122. Sitzung am 21. September 2023 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Sportausschuss und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht den Erlass eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Entlastungsmaßnahmen für Sportvereine (SportVereinsEntLG) mit den folgenden steuergesetzlichen Regelungen vor:

- Aufhebung der generellen Verpflichtung zur Abgabe von Steuerklärungen für gemeinnützige Vereine unterhalb der Freigrenze. Im Intervall von drei Jahren erfolgte gemäß § 63 Abs. 5 Nr. 2 AO bisher eine ertragssteuerliche Überprüfung seitens der Finanzämter, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit zu überprüfen.
- Die Vereine sind auch in Zukunft weiterhin verpflichtet, eine eventuelle Steuerpflicht von sich aus im Rahmen der Selbstverpflichtung zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Steuererklärung abzugeben (bislang, sofern die Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb eine Freigrenze von 45 000 Euro überschreiten). Demgegenüber entfällt fortan mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch die Verpflichtung der Vereine, fristgemäß alle drei Jahre eine Körperschaftsteuererklärung (Formular „Körperschaftsteuererklärung KSt 1“ und die Anlage zur Körperschaftsteuererklärung „Anlage Gem – Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“ sowie die Anlage „GK – Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb“) einreichen zu müssen. Sportvereine, die Einnahmen erzielen und insgesamt 100 000 Euro im Jahr (ausschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen, sind infolgedessen von der Verpflichtung des Nachweises der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß den §§ 51, 59, 60 und 61 AO insoweit befreit.
- Anhebung der Freigrenze für Umsätze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Der Betrag der Freigrenze ist von bisher 45 000 Euro p. a. (gem. § 64 Abs. 3 AO) auf 100 000 Euro p. a. zu erhöhen.
- Anhebung des Freibetrages für Körperschaftsteuer von bisher 5 000 Euro p. a. (gemäß § 24 Abs. 1 KStG) auf 20 000 Euro p. a.
- Vereine unterliegen mit ihren Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in der Regel dem normalen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent (während Einnahmen aus dem „ideellen“ Vereinsbereich umsatzsteuerfrei sind, unterliegen Einnahmen sowohl aus dem „Zweckbetrieb“ als auch der „Vermögensverwaltung“ dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent – sofern kein Steuerbefreiungstatbestand vorliegt). Darüber hinaus fallen Vereine unter die Kleinunternehmerregelung (gemäß § 19 UStG), wonach sie erst umsatzsteuerpflichtig sind, wenn ihre Einnahmen im vorherigen Geschäftsjahr einen geringeren Umsatz als 22 000 Euro erzielt haben und im laufenden, im aktuellen Jahr ihre Einnahmen 50 000 Euro nicht überschreiten.
- Anhebung der Beträge für eine Umsatzsteuerbefreiung im Rahmen der bisherigen Kleinunternehmerregelung (gem. § 19 UStG) ausschließlich für Vereine von bisher 22 000 Euro im vorherigen Geschäftsjahr auf 50 000 Euro und im aktuellen Jahr von bisher 50 000 Euro auf 100 000 Euro.
- Einführung einer vollständigen Umsatzsteuerbefreiung für Sportvereine für den „ideellen“ Vereinsbereich und den „Zweckbetrieb“ des Vereins (ausschließlich der Bereiche „Vermögensverwaltung“ und „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“).

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Sportausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 8. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 8. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8412 in seiner 67. Sitzung am 8. November 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8412.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** lehnten den Gesetzentwurf ab. Der Gesetzentwurf adressiere eine Reihe von Problemen, die in der Anwendungspraxis tatsächlich nicht existierten. Der Kernpunkt sei ein angeblich drohender Verlust der Umsatzsteuerbefreiung für Sportvereine aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs von Anfang 2022. Demgegenüber sei festzustellen, dass es weder zu einer generell höheren Umsatzsteuerbelastung für Sportvereine gekommen sei, noch Änderungen im Umsatzsteueranwendungserlass oder in der Besteuerungspraxis gegeben habe.

Darüber hinaus fordere der Gesetzentwurf Erleichterungen bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie die Abschaffung der Abgabepflicht von Steuererklärungen für Vereine. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass Vereine bereits heute von vielfältigen Erleichterungen im Steuersystem profitierten, beispielsweise von der Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer. Darüber hinaus unterlägen die Mitgliedsbeiträge und andere Einkünfte aus dem Zweckbetrieb nicht der Körperschaftsteuer. Zudem gebe es eine vereinfachte Gewinnermittlung für die Körperschaftsteuer.

Die Koalitionsfraktionen machten auf die geplante Regelung des § 63 Absatz 5 Nummer 3 der Abgabenordnung (AO) im Gesetzentwurf der Fraktion der AfD aufmerksam, wonach Sportvereine mit Einnahmen bis 100 000 Euro im Jahr von der Verpflichtung des Nachweises der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen gemäß den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung befreit seien. Dies habe zur Folge, dass eine betroffene Körperschaft nicht mehr nach § 51 Absatz 1 AO verpflichtet sei, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu verfolgen. Ferner setze eine Steuervergünstigung dann auch nicht mehr gemäß § 51 Absatz 3 AO voraus, dass die Körperschaft bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung fördere und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandle. Die Fraktion der AfD zeige mit dieser Regelung, dass sie diese Grundsätze nicht für schützenswert halte, was man strikt ablehne.

Schließlich sei der Gesetzentwurf handwerklich nicht sauber gearbeitet. Es werde mit falschen Zahlen gearbeitet und von einer zu hohen Inflationsrate ausgegangen. Statt 8,7 betrage die Inflationsrate aktuell 3,8 Prozent. Zudem enthalte der Gesetzentwurf falsche Verweise, da er sich auf § 67 Absatz 1 AO beziehe, in dem es um Krankenhäuser gehe, obwohl eigentlich § 67a Absatz 1 AO gemeint sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass die Bundesregierung Entlastungen für das Ehrenamt und die Vereine im Rahmen eines Jahressteuergesetzes angekündigt habe. Obwohl man einen separaten Gesetzentwurf zu dieser Thematik bevorzuge, unterstütze man grundsätzlich dieses Vorhaben. Ebenfalls könne man sich eine gemeinsame große Initiative vorstellen.

Die Fraktion der CDU/CSU wolle zunächst die entsprechenden Vorschläge der Bundesregierung abwarten, um diese dann im Finanzausschuss ausführlich zu diskutieren. Deswegen lehne sie den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD ab.

Die **Fraktion der AfD** betonte, das Kernanliegen des Gesetzentwurfs sei die finanzielle Entlastung der Sportvereine im Hinblick auf die Folgen der Corona-Krise. Die Sportvereine würden durch die Erstellung von Steuererklärungen, die in der Regel alle drei Jahre abzugeben seien, nicht nur zeitlich, sondern auch finanziell belastet, da sie hierfür regelmäßig die Hilfe von Steuerberatern in Anspruch nehmen müssten. Ebenso sei die Mehrbelastung für die Finanzämter nicht hinnehmbar, da der Einnahmeneffekt für das Steueraufkommen zu vernachlässigen sei.

Die Fraktion der AfD spreche sich daher unter anderem für eine Erhöhung der Freigrenze für die Umsätze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer sowie eine Anhebung der Umsatzgrenze bei der Kleinunternehmerregelung auf 50 000 Euro aus. Damit entlaste man die Vereine von unnötigem Bürokratieaufwand.

Die **Fraktion DIE LINKE**. lehnte den Gesetzentwurf ab. Sie spreche sich zwar ebenfalls für eine finanzielle Stärkung der Sportvereine aus. Dafür seien aber umfassendere Maßnahmen als lediglich eine Erhöhung der steuerlichen Freigrenzen notwendig.

Berlin, den 8. November 2023

Christian Freiherr von Stetten
Berichterstatter